

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
84/C 162/01	ECU.....	1
	<hr/>	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
84/C 162/02	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur .....	2
84/C 162/03	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich .....	5
84/C 162/04	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie ...	7
84/C 162/05	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch .....	10

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

21. Juni 1984

(84/C 162/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,5462	US-Dollar	0,802683
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	46,0579	Schweizer Franken	1,86022
Deutsche Mark	2,23812	Spanische Peseta	125,861
Hollandischer Gulden	2,52042	Schwedische Krone	6,56715
Pfund Sterling	0,590425	Norwegische Krone	6,32875
Danische Krone	8,18937	Kanadischer Dollar	1,04533
Franzosischer Franken	6,86775	Portugiesischer Escudo	115,225
Italienische Lira	1381,22	osterreichischer Schilling	15,6844
Irishes Pfund	0,730708	Finnmark	4,72379
Griechische Drachme	88,3353	Japanischer Yen	188,550
		Australischer Dollar	0,925816
		Neuseelandischer Dollar	1,26010

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).  
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (1)**

KOM(84) 150 endg.

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags am 28. Februar 1984)

(84/C 162/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft sollte diejenigen Mitgliedstaaten, deren Finanzlage gegenüber der Gemeinschaft in einem mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu vereinbarenden Maße unausgewogen ist, durch gemeinschaftspolitische Aktionen unterstützen.

Zur Korrektur dieser unausgewogenen Finanzlage sollten daher Ausgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken getätigt werden.

Es ist daher erforderlich, im gemeinschaftlichen Interesse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur zu schaffen, die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zu Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich einschließen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sollte unlängst begonnenen oder in Kürze beginnenden Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse bzw. derzeit durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausführung bereits begonnener Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse zugute kommen.

Die Vorhaben oder Maßnahmen sind genau zu bezeichnen und mit den erforderlichen Angaben zu begründen, damit nur solche Vorhaben oder Maß-

nahmen ausgewählt werden, die in ihrem Bereich dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen, wobei der Vorschlag der Kommission für ein mehrjähriges Verkehrsinfrastrukturprogramm für alle Verkehrsträger (2) und die Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr (3) gebührend zu berücksichtigen sind.

Im Vertrag sind entsprechende Befugnisse nicht vorgesehen.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorhaben oder Maßnahmen muß unbeschadet der in den Verträgen und in der Haushaltsordnung vorgesehenen Kontrollen von der Kommission überwacht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich werden im Jahr 1984 Sondermaßnahmen von Gemeinschaftsinteresse auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur eingeführt.

*Artikel 2*

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden in Form einer finanziellen Unterstützung von Vorhaben oder Maßnahmen verwirklicht, die zur Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik beitragen und insbesondere einem oder mehreren der nachstehenden Ziele entsprechen:

- a) Beseitigung der notorischen Engpässe in der Gemeinschaft;
- b) Verbesserung des Eisenbahnverkehrs auf den für den Fernverkehr, insbesondere den kombinierten Verkehr, wichtigen Strecken;

(1) KOM(83) 474 endg.

(2) KOM(81) 579 endg. und KOM(82) 807 endg.

(1) ABl. Nr. C 340 vom 20. 12. 1983, S. 4.

- c) Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen den Zonen in Randlage und der übrigen Gemeinschaft durch Hauptstrecken;
- d) Verbesserung der Verknüpfung von Verkehrsträgern in der Gemeinschaft, insbesondere für jene Mitgliedstaaten, deren Verbindung mit der übrigen Gemeinschaft von der Entwicklung des See- und Luftverkehrs abhängt;
- e) Modernisierung des Binnenwasserstraßennetzes.

Die Vorhaben oder Maßnahmen sollten womöglich die wichtigsten Hauptstrecken jedes Verkehrsträgers betreffen.

(2) Die Vorhaben oder Maßnahmen sind der Kommission mit allen erforderlichen Angaben zu unterbreiten, damit

- ihre Übereinstimmung mit den Zielen gemäß Absatz 1,
- ihre Übereinstimmung mit den Auswahlkriterien gemäß Artikel 3,
- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verkehrspolitik,
- die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Vorhabens und die Ausgaben zu prüfen,

beurteilt werden können.

(3) Die Kommission kann weitere Angaben verlangen, die zur Prüfung dieser Vorhaben oder Maßnahmen notwendig sind.

#### Artikel 3

Die Vorhaben oder Maßnahmen können für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen, wenn sie ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden. Um für eine Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht zu kommen, müssen die Vorhaben oder Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegen, das nach folgenden Kriterien zu beurteilen ist:

- Anteil des grenzüberschreitenden Verkehrs und/oder des Durchgangsverkehrs;
- Art des bestehenden Engpasses und durchzuführende Verbesserungen;
- mögliche Verbesserungen der Verkehrsbedienung von Häfen und Flughäfen, die Verbindungen mit anderen Ländern der Gemeinschaft bedienen;
- Übereinstimmung mit anderen Politiken der Gemeinschaft;
- Wettbewerbsneutralität.

#### Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben oder Maßnahmen, die ihr von jedem der betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Vorhaben oder Maßnahmen, denen nach den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zielen und den in Artikel 3 genannten Auswahlkriterien eine Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden kann;
- b) über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Der Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an jedem Vorhaben bzw. jeder Maßnahme darf 60 % der öffentlichen Mittel, die für die Durchführung bereitgestellt werden, nicht übersteigen.

(4) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nur für Vorhaben oder Maßnahmen gewährt, die ab 1. Januar 1983 in Angriff genommen wurden.

Für Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, wird keine Beteiligung gewährt.

(5) Die in Absatz 2 genannten Entscheidungen der Kommission werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 5

(1) Die Mittel für Vorhaben gemäß dieser Verordnung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt.

(2) Hat die Durchführung des Vorhabens oder der Maßnahme bereits begonnen, so wird eine Anzahlung in Höhe des Gemeinschaftsanteils an dem bereits gebundenen Betrag gemäß Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaats geleistet; diese darf 90 % der Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft nicht überschreiten. Die Kommission vergewissert sich zuvor, daß das Vorhaben oder die Maßnahme in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt worden ist.

In allen anderen Fällen leistet die Gemeinschaft eine Anzahlung in Höhe von 50 %, sobald die Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 ergangen ist. Eine weitere Anzahlung in Höhe von 40 % wird geleistet, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder der Maßnahme zu 50 % getätigt worden sind.

(3) Die Zahlung der restlichen 10 % erfolgt unmittelbar nach der von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigten Ausschöpfung des in Absatz 2 genannten Betrages, sofern das Vorhaben oder die Maßnahme plangemäß durchgeführt wird und Kontrollen vor Ort gemäß Artikel 6 stattgefunden haben.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Vorhaben oder jede Maßnahme gemäß dieser Verordnung, den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten stellt hierzu der Kommission alle von ihr gewünschten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Vorhaben oder Maßnahmen alle Maßnahmen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckdienlich hält, einschließlich der Kontrollen, die auf deren Verlangen mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats von dessen zuständigen Stellen an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Be dienstete der Kommission teilnehmen können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten halten drei Jahre lang nach der Zahlung des in Artikel 5 Absatz 3 genannten Restbetrags alle Belege über die Ausgaben oder deren beglaubigte Kopien zur Verfügung der Kommission.

(2) Wenn ein Vorhaben oder eine Maßnahme nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird oder erheblich von den zu deren Durchführung getroffenen Entscheidungen abweicht, kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie auch beschließen, daß die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Vorhaben zugewiesen werden. Steht nach Ansicht der Kommission kein anderes Vorhaben zur Verfügung, so zieht sie die ausbezahlten Beträge wieder ein.

#### Artikel 7

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

#### Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen festlegen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen jedoch die Entscheidungen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidung um höchstens zwei Monate, von dieser Mitteilung an gerechnet. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten eine abweichende Entscheidung treffen.

#### Artikel 9

Jeder der betroffenen Mitgliedstaaten trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um den aufgrund dieser Verordnung gewährten Beteiligungen eine angemessene Publizität zu sichern.

#### Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament zweimal im Jahr Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich (1)**

*KOM(84) 150 endg.*

*(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags am 28. Februar 1984)*

(84/C 162/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft sollte diejenigen Mitgliedstaaten, deren Finanzlage gegenüber der Gemeinschaft in einem mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu vereinbarenden Maße unausgewogen ist, durch gemeinschaftspolitische Aktionen unterstützen.

Zur Korrektur dieser unausgewogenen Finanzlage sollten daher Ausgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken getätigt werden.

Der Europäische Rat hat erklärt, daß der Beschäftigungspolitik, insbesondere zugunsten Jugendlicher, hoher Vorrang einzuräumen ist.

Es ist daher erforderlich, im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich, die einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für Beschäftigungsmaßnahmen einschließen, im Vereinigten Königreich einzuleiten.

Es ist eine Beschäftigungspolitik zu verfolgen, die insbesondere auf eine Verbesserung der Beschäftigungsaussichten der Gruppen abzielt, die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffen sind.

Die in der Verordnung aufgeführten Programme oder Maßnahmen sollen dazu dienen, die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose zu fördern.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sollte unlängst begonnenen oder in Kürze beginnenden Programmen von Gemeinschaftsinteresse bzw. derzeit durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausführung bereits begonnener Programme von Gemeinschaftsinteresse zugute kommen.

Die Programme oder Maßnahmen müssen einzeln erkennbar und mit den notwendigen Informationen versehen sein, die es erlauben, nur diejenigen Programme oder Maßnahmen zu berücksichtigen, die in dem jeweiligen Bereich dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen.

Im Vertrag sind die entsprechenden Befugnisse nicht vorgesehen.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Programme oder Maßnahmen muß unbeschadet der in den Verträgen und in der Haushaltsordnung vorgesehenen Kontrollen von der Kommission überwacht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Vereinigten Königreich werden 1984 im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich eingeführt.

*Artikel 2*

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden in Form einer finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung von Programmen oder Maßnahmen durchgeführt, in deren Rahmen zusätzliche Arbeitsplätze für die derzeitigen Arbeitslosen geschaffen werden. Bei der Verfolgung der beschäftigungspolitischen Ziele ist den vom Rat vereinbarten Gemeinschaftsprioritäten, insbesondere für die von außergewöhnlich hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Personengruppen, Rechnung zu tragen. Zu diesen Programmen oder Maßnahmen zählen insbesondere solche, die das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben erleichtern und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für von hoher Arbeitslosigkeit besonders betroffene Personengruppen führen.

(2) Die Programme oder Maßnahmen werden der Kommission mit allen Informationen vorgelegt, die zur Beurteilung folgender Kriterien erforderlich sind:

- ihre Übereinstimmung mit Absatz 1;
- ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten Auswahlkriterien;

(1) ABl. Nr. C 348 vom 23. 12. 1983, S. 9.

- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der Beschäftigungsstrategie und des jeweiligen Bereichs;
  - die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Programmes oder jeder Maßnahme zu verfolgen und die Ausgaben zu kontrollieren.
- (3) Die Kommission kann alle weiteren Auskünfte anfordern, die zur Prüfung der genannten Programme oder Maßnahmen erforderlich sind.

#### Artikel 3

Die Programme oder Maßnahmen kommen für einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Betracht, sofern sie von der öffentlichen Hand finanziert werden und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen zur Verwirklichung der Ziele der Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft beitragen;
- b) sie dürfen nicht unvereinbar mit anderen Gemeinschaftspolitiken sein;
- c) sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

#### Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Programme oder Maßnahmen, die ihr gemäß dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Programme oder Maßnahmen, die einer Förderung durch die Gemeinschaft würdig sind, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach den Kriterien des Artikels 3;
- b) über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft darf für jedes Programm oder jede Maßnahme 60 % der zur Durchführung veranschlagten öffentlichen Ausgaben nicht überschreiten.

(4) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nur für Programme oder Maßnahmen gewährt, die ab 1. Januar 1983 in Angriff genommen wurden.

Für Programme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, wird keine Beteiligung gewährt.

(5) Die Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 2 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 5

(1) Die Mittel für Sondermaßnahmen nach dieser Verordnung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

(2) Hat die Durchführung des Programms oder der Maßnahme bereits begonnen, so wird eine Anzahlung in Höhe des Gemeinschaftsanteils an dem bereits gebundenen Betrag gemäß Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaats geleistet; diese darf 90 % der Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft nicht überschreiten. Die Kommission vergewissert sich zuvor, daß das Programm oder die Maßnahme in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt worden ist.

In allen anderen Fällen leistet die Gemeinschaft eine Anzahlung in Höhe von 50 %, sobald die Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 ergangen ist. Eine weitere Anzahlung in Höhe von 40 % wird geleistet, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Programm oder der Maßnahme zu 50 % getätigt worden sind.

(3) Die Zahlung der restlichen 10 % erfolgt unmittelbar nach dem von der Regierung des Vereinigten Königreichs bescheinigten Verbrauch der in Absatz 2 genannten Summe, sofern die Durchführung des Programms oder der Maßnahme planmäßig verläuft und Kontrollen nach dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren an Ort und Stelle vorgenommen worden sind.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Programm oder jede Maßnahme gemäß dieser Verordnung den zur Durchführung erlassenen Bestimmungen sowie der aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck übermittelt das Vereinigte Königreich der Kommission alle von dieser angeforderten Informationen und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Programme oder Maßnahmen alle Vorkehrungen, um die von der Kommission für zweckdienlich gehaltenen Kontrollen, einschließlich der Kontrollen, die auf ihren Antrag mit Einverständnis des Vereinigten Königreichs von dessen zuständigen Behörden an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können, zu erleichtern.

Das Vereinigte Königreich hält drei Jahre lang nach Zahlung des in Artikel 5 Absatz 3 genannten Restbetrags sämtliche Ausgabenbelege oder beglaubigte Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission.

(2) Wird ein Programm oder eine Maßnahme nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt oder weicht es bzw. sie erheblich von den zur Anwendung getroffenen Entscheidungen ab, so kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In

diesem Fall kann sie auch beschließen, daß die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Programmen oder Maßnahmen zugewiesen werden. Stehen nach Ansicht der Kommission keine anderen Programme zur Verfügung, so zieht die Kommission die ausgezahlten Beträge wieder ein.

#### Artikel 7

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

#### Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar anzuwenden sind. Stimmen die Entscheidungen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden sie dem Rat so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidungen um höchstens zwei Monate, von dieser Mitteilung an gerechnet. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten eine abweichende Entscheidung treffen.

#### Artikel 9

Das Vereinigte Königreich trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um die aufgrund dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe in angemessener Weise allgemein bekanntzugeben.

#### Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament zweimal im Jahr über die Anwendung dieser Verordnung Bericht.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### Gänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie <sup>(1)</sup>

KOM(84) 150 endg.

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags am 28. Februar 1984)

(84/C 162/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Entschlüssen des Rates vom 17. Dezember 1974 <sup>(2)</sup>, vom 13. Februar 1975 <sup>(3)</sup>, vom 9. Juni 1980 <sup>(4)</sup>, sowie den Empfehlungen 82/604/EWG <sup>(5)</sup> und 83/250/EWG <sup>(6)</sup> des Rates wurden bestimmte Orientierungen der Energiepolitik festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 344 vom 20. 12. 1983, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 31. 5. 1983, S. 25.



Die Gemeinschaft sollte diejenigen Mitgliedstaaten, deren Finanzlage gegenüber der Gemeinschaft in einem mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu vereinbarenden Maße unausgewogen ist, durch gemeinschaftspolitische Aktionen unterstützen.

Zur Korrektur dieser unausgewogenen Finanzlage sollten daher Ausgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken getätigt werden.

Die Gemeinschaft hat eine Energiestrategie festgelegt, die in erster Linie ihre Abhängigkeit von Energieträgern, insbesondere Erdöl, verringern soll.

Es ist notwendig, im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit einer Energiestrategie einzuführen, die mit finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft an zur Erreichung von energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft beitragenden Energievorhaben, Programmen oder Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich verbunden sind.

Der für die genannten Sondermaßnahmen erforderliche Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligungen wird für Vorhaben und Maßnahmen im Vereinigten Königreich auf 255 Millionen ECU und für Vorhaben und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland auf 201 Millionen ECU geschätzt.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sollte unlängst begonnenen oder in Kürze beginnenden Vorhaben oder Programmen von Gemeinschaftsinteresse bzw. derzeit durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausführung bereits begonnener Vorhaben oder Programmen von Gemeinschaftsinteresse zugute kommen.

Die Vorhaben und Maßnahmen müssen im einzelnen spezifiziert und mit den erforderlichen Informationen belegt werden, damit nur die Vorhaben und Maßnahmen ausgewählt werden, die auf dem Gebiet, auf das sie sich beziehen, dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen.

Die entsprechenden Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Die Durchführung der in diesen Verordnungen vorgesehenen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen muß unbeschadet der in den Verträgen und in der Haushaltsordnung vorgesehenen Kontrollen von der Kommission überwacht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

In der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich werden 1984 im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Bereich der Energiestrategie eingeführt.

#### *Artikel 2*

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden mittels einer finanziellen Beteiligung an Vorhaben, Programmen und Maßnahmen verwirklicht, die zur Erreichung einer oder mehrerer der nachstehenden energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft beitragen:

- die Beibehaltung der Steinkohlenförderung in der Gemeinschaft unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen,
- die Sicherstellung einer besseren Nutzung der konventionellen Energien und auf lange Sicht eine Ablösung durch neue Energieträger durch eine Politik auf dem Gebiet der technologischen Forschung und Entwicklung,
- die Entwicklung einheimischer Energiequellen unter befriedigenden wirtschaftlichen Bedingungen,
- die Senkung des Verhältnisses zwischen der Zuwachsrate des Energieverbrauchs und der Zuwachsrate des Bruttosozialprodukts,
- die Senkung des Ölverbrauchs in der Gemeinschaft als Anteil des gesamten Energieverbrauchs,
- ein erhöhter Anteil der festen Brennstoffe und der Kernkraft an der Elektrizitätserzeugung,
- die gesteigerte Inanspruchnahme erneuerbarer Energiequellen,
- die Umstrukturierung der Nachfrage zugunsten einer rationelleren Energienutzung,
- verstärkte Investitionen in die Umstellung auf die Verwendung fester Brennstoffe.

(2) Die Vorhaben, Programme und Maßnahmen sind der Kommission mit sämtlichen Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um folgendes zu beurteilen:

- ihre Übereinstimmung mit Absatz 1;
- ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 3 festgelegten Förderkriterien;
- ihre Bedeutung für die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Energiestrategie und des jeweiligen Bereichs;
- die Möglichkeiten zur Überprüfung der Durchführung der einzelnen Vorhaben, Programme und Maßnahmen und von im Zusammenhang damit anfallenden Ausgaben.

(3) Die Kommission kann alle zusätzlichen Informationen für die Prüfung der genannten Vorhaben, Programme und Maßnahmen anfordern.

#### *Artikel 3*

(1) Vorhaben, Programme oder Maßnahmen kommen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht, sofern sie ganz oder teilweise durch die öffentliche Hand finanziert werden und nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen den Zielen der Energiepolitik der Gemeinschaft dienen;
- b) sie müssen mit anderen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein;
- c) sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

(2) Es werden nur solche Demonstrationsvorhaben oder Energieforschungsvorhaben ausgewählt, für die die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen hinsichtlich der Sicherstellung der produktiven Nutzung, der Vermarktung und der Verbreitung der Ergebnisse in einer nichtdiskriminierenden Weise in der gesamten Gemeinschaft treffen.

#### Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die ihr von den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung unterbreiteten Vorhaben, Programme und Maßnahmen und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8:

- a) nach den Kriterien des Artikels 3 über die seitens der Gemeinschaft förderungswürdigen Vorhaben, Programme und Maßnahmen;
- b) innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel über die Höhe der finanziellen Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft.

(3) Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft darf für ein Vorhaben, ein Programm oder eine Maßnahme 60 % der für die Durchführung bereitzustellenden öffentlichen Mittel nicht überschreiten.

(4) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nur für Vorhaben, Programme oder Maßnahmen gewährt, die ab 1. Januar 1983 in Angriff genommen wurden.

Für Vorhaben oder Programme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, wird keine Beteiligung gewährt.

(5) Die Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 2 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 5

(1) Die Mittel für die Vorhaben, Programme und Maßnahmen werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt.

(2) Hat die Durchführung des Vorhabens, des Programms oder der Maßnahme bereits begonnen, so wird eine Anzahlung in Höhe des Gemeinschaftsanteils an dem bereits gebundenen Betrag gemäß Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaats geleistet; diese darf 90 % der Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft nicht überschreiten. Die Kommission vergewissert sich zuvor, daß das Vorhaben, das Programm oder die Maßnahme in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt worden ist.

In allen anderen Fällen leistet die Gemeinschaft eine Anzahlung in Höhe von 50 %, sobald die Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 ergangen ist. Eine weitere Anzahlung in Höhe von 40 % wird geleistet, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben, dem Programm oder der Maßnahme zu 50 % getätigt worden sind.

(3) Der Restbetrag in Höhe von 10 % wird unmittelbar nach Erschöpfung des in Absatz 2 genannten Betrages und auf entsprechende Bestätigung der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats gezahlt, sofern die Durchführung des Vorhabens, des Programms oder der Maßnahme planmäßig voranschreitet und Kontrollen an Ort und Stelle gemäß dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt worden sind.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Vorhaben, jedes Programm und jede Maßnahme gemäß dieser Verordnung, den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt werden.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten stellt der Kommission sämtliche von ihr angeforderten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die Vorhaben, Programme und Maßnahmen, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt, alle Maßnahmen zur Erleichterung der von der Kommission für angemessen erachteten Kontrolle, einschließlich von Kontrollen an Ort und Stelle, die auf Wunsch der Kommission im Einverständnis mit dem betreffenden Mitgliedstaat durch dessen zuständige Behörde vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Zahlung des unter Artikel 5 Absatz 3 genannten Restbetrages sämtliche Dokumente oder bestätigte Kopien davon, die ihre Ausgaben belegen, zur Verfügung zu halten.

(2) Wo ein Vorhaben, ein Programm oder eine Maßnahme nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt wurde oder wesentlich von den hinsichtlich ihrer Anwendung getroffenen Entscheidungen abweicht, kann die Kommission Restzahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie auch beschließen, daß bereits ausgezahlte oder noch fällige Beträge gemäß dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren anderen im Rahmen dieser Verordnung unterbreiteten Vorhaben, Programmen oder Maßnahmen zugewiesen werden. Falls nach Auffassung der Kommission kein anderes Vorhaben oder Programm oder keine andere Maßnahme zur Verfügung steht, zieht sie die ausgezahlten Beträge wieder ein.

*Artikel 7*

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

*Artikel 8*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entscheidungsentwürfe vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der behandelten Fragen festsetzen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission erläßt Entscheidungen, die unverzüglich wirksam werden. Entsprechen diese Entscheidungen jedoch nicht der Stellungnahme des Aus-

schusses, so sind sie dem Rat unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Anwendung der von ihr erlassenen Entscheidungen um höchstens zwei Monate seit dem Tag der Mitteilung. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung treffen.

*Artikel 9*

Jeder der betroffenen Mitgliedstaaten trifft im Einverständnis mit der Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um den aufgrund dieser Verordnung gewährten Beteiligungen eine angemessene Publizität zu sichern.

*Artikel 10*

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament zweimal im Jahr Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>**

*KOM(84) 286 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Juni 1984)*

(84/C 162/05)

Der vorgenannte, dem Rat am 19. März 1981 unterbreitete Vorschlag der Kommission wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 erhält Punkt 2 folgende Fassung:

„2. Folgender Artikel 17 wird eingefügt:

*Artikel 17*

(1) Die Kosten der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Untersuchungen und Hygienekontrollen gehen zu Lasten der Behörden der Mitgliedstaaten.

(2) Im Hinblick auf eine Beteiligung an der Finanzierung der Untersuchungen und Kontrollen tragen die Mitgliedstaaten dafür

Sorge, daß bei der Schlachtung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tiere und bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Drittländern ein Beitrag erhoben wird, der nach dem Verfahren von Absatz 4 festzulegen ist. Dieser Beitrag geht zu Lasten der Person, auf deren Kosten die Schlachtung oder die Einfuhr durchgeführt wird.

(3) Der in Absatz 2 genannte Beitrag tritt an die Stelle jeder in den Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Untersuchung und Hygienekontrolle von frischem Geflügelfleisch erhobenen Abgabe; davon ausgenommen sind Abgaben, die vorgesehen sind:

— im Falle einer von den Kontrollstellen angeordneten Schlachtung und Vernichtung,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 97 vom 29. 4. 1981, S. 12.

- bei Kontrollen von zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmtem frischem Geflügelfleisch, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind,
  - bei positivem Ergebnis von Rückstandskontrollen,
  - bei zusätzlichen von den Beteiligten gewünschten Leistungen.
- (4) Die Höhe und die Durchführungsbestimmungen des in Absatz 2 genannten Beitrags werden vom Rat auf Vorschlag der

Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt. Nach dem gleichen Verfahren kann diese Höhe geändert werden, um der Kostenentwicklung bei den Untersuchungen Rechnung zu tragen.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die erforderlichen Untersuchungs- und Kontrollmaßnahmen getroffen werden, und sie stellen hierfür einen mindestens ebenso hohen Betrag wie der Gesamtbetrag der Beiträge zur Verfügung."

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG  
ACHTER JAHRESBERICHT (1982)

1982 nahmen die Beratungen über den Revisionsvorschlag zur Fondsverordnung vom Oktober 1981 ihren Fortgang, zugleich liefen die spezifischen Regionalförderungsmaßnahmen, die sogenannten quotenfreien Aktionen an, die der Rat im Oktober 1980 beschlossen hatte. Im November 1982 wurden Vorschläge für ein zweites Bündel quotenfreier Aktionen vorgelegt.

Die quotengebundenen Mittel des Fonds erhöhten sich 1982 nur um 14,25 %. An Verpflichtungsermächtigungen waren 1 817 Millionen ECU verfügbar, 12,5 % mehr als 1981. Diese Mittel wurden fast ganz vergeben (1 812 Mill. ECU). Ausgezahlt wurden im Berichtsjahr 950 Millionen ECU, das waren 92,2 % der vorhandenen Haushaltsmittel.

Aus quotenfreien Mitteln waren 151 Millionen ECU Verpflichtungsermächtigungen verfügbar. Im Laufe des Jahres wurden knapp 33 Millionen ECU gebunden. Dadurch erhöhten sich die Mittelbindungen seit 1981 auf 73 Millionen ECU (knapp 34 % der Mittel, die über einen Zeitraum von fünf Jahren für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verfügung stehen). Ausgezahlt wurden 22 Millionen ECU.

114 Seiten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4113-4

CB-38-83-677-DE-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 9,80    BFR 450    DM 22,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

